

Kommen die in Verwahrung genommenen Marschgebührennisse infolge Ablebens usw. des Erkrankten später nicht zur Verwendung, so sind sie unter gleichzeitiger Übersendung des Kontrollzettels oder der Militärfahrkarte der Intendantur des Korpsbezirks zur Einziehung anzumelden.

Die Militärlazarette oder Gemeindebehörden haben den Truppenteilen, zu denen die Mannschaften in Marsch gesetzt oder von denen sie entlassen waren, von der Erkrankung sofort Kenntnis zu geben.

3. Zu Transporten gehörige Mannschaften werden dem Militärlazarett oder der Gemeindebehörde von dem Transportführer mittels eines doppelt auszufertigenden Krankenscheins (i. H. S. L.) *) überwiesen. Die eine Ausfertigung des Scheins behält die aufnehmende Behörde, während die andere dem Transportführer zurückgegeben wird, nachdem sie mit einem Vermerk über die Aufnahme des Kranken und den Tag seines Eintritts in die Krankenverpflegung versehen worden ist.

Bei Trans-
porten.

Bezüglich der in Händen des Kranken befindlichen Marschgebührennisse und gegebenenfalls der Militärfahrkarte gilt das unter 2 Gesagte.

4. Nach erfolgter Genesung sind die Mannschaften nach dem Bestimmungsort oder der Heimat weiter zu entsenden.

Weiter-
sendung der
Genebenen.

Die Gemeindebehörden übersenden zu diesem Zweck dem Bezirkskommando ihres Bezirks, sobald ärztlicherseits der Zeitpunkt der Genesung und der Marschfähigkeit angegeben werden kann, die Militärpapiere des Mannes und den in Verwahrung genommenen Kontrollzettel oder die Militärfahrkarte sowie den unter 3 erwähnten Krankenschein und erhalten von dort die weiteren Anweisungen. Die den Mannschaften abgenommenen Marschgebührennisse werden ihnen bei der Entlassung wieder ausgehändigt.

§ 18.

Bei Entlassung von Dienstunbrauchbaren.

3. Werden Mannschaften, die wegen körperlicher Gebrechen (Erblindung, Epileptie usw.) oder wegen Geisteskrankheit behütender Aufsicht bedürfen, als dienstunbrauchbar

Rettenobig-
keit behilfen-
der Aufsicht,
Transport-
unfähige.

*) § 66 Ziffer 2 — Reg. Bl. 1892 S. 54 —.